

DRÄXLMAIR Group Allgemeine Geschäftsbedingungen für nicht-exklusive Entwicklungsleistungen

Version 1, Stand 01. Januar 2022

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Anwendungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nicht-exklusive Entwicklungsleistungen (EMEA) („**Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv**“) finden auf alle Rechtsbeziehungen der Fritz Dräxlmaier GmbH & Co. KG und der mit ihr im EMEA Raum ansässigen Verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**DRÄXLMAIER**“ oder gemeinsam „**DRÄXLMAIER Gruppe**“) Anwendung, die die Erbringung von Entwicklungsleistungen bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Produkte oder Projekte (jeweils „**Vertragssystem**“) zum Gegenstand haben. Als „**Verbundene Unternehmen**“ gelten dabei alle im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens stehende Unternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen.
- 1.2 Ausschließlichkeit: Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn diese nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers ohne Vorbehalt angenommen wurden.
- 1.3 Vertragspartner: Sofern nicht abweichend vereinbart, ist Auftragnehmer im Sinne dieser Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv diejenige Gesellschaft, bei der Entwicklungsleistungen bezogen auf das Vertragssystem durch DRÄXLMAIER beauftragt sind. Diese Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv sind überdies von allen mit dem Auftragnehmer Verbundenen Unternehmen zu beachten, soweit sie in die Entwicklungsleistungen einbezogen sind. Vertragspartner auf Seiten der DRÄXLMAIER Gruppe ist die Gesellschaft, die das Vertragssystem beauftragt.
- 1.4 Vorrang: Für den Einzelfall übereinstimmend getroffene schriftliche Regelungen haben Vorrang vor diesen Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Form des Vertragsschlusses: Vereinbarungen über Entwicklungsleistungen sowie diesbezügliche Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung der relevanten Erklärungen per SAP oder mittels eines durch DRÄXLMAIER zur Verfügung gestellten e-Sourcing Portals erfolgt. Soweit im Einzelfall der Vertragsschluss nicht durch Unterzeichnung eines Vertrags über die Entwicklung der Vertragssysteme erfolgt, gelten Beauftragungen als vom Auftragnehmer bestätigt, soweit er dieser nicht in Schriftform innerhalb von 3 Werktagen nach deren Eingang widerspricht. Bei Zweifeln über den Erklärungsgehalt kommt ein Vertragsschluss spätestens mit Beginn der Ausführung der Entwicklungsleistung gemäß der Leistungsbeschreibung zustande.
- 2.2 Mündliche Abreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen: Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Entwicklungsvertrages oder dieser Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform gemäß Ziffer 2.1 wahren. Mündliche Abreden sind erst dann wirksam, wenn sie in Schriftform gemäß Ziffer 2.1 bestätigt wurden.

3. Entwicklungsleistung und Dokumentation

- 3.1 Entwicklungsleistung: Der Auftragnehmer ist verpflichtet das Vertragssystem für DRÄXLMAIER nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung („**Entwicklungsleistung**“) bis zu dem im Projektablaufplan genannten Zeitpunkt zu entwickeln und zu konstruieren und seine Leistungen entsprechend den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben zu dokumentieren.
- 3.2 Wettbewerbsfähigkeit: Die Wettbewerbsfähigkeit des Auftragnehmers in preislicher, qualitativer und technischer Hinsicht ist Grundlage der Beauftragung durch DRÄXLMAIER.
- 3.3 Leistungsbeiträge durch DRÄXLMAIER: Etwaige zu leistende Beiträge von DRÄXLMAIER ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und einer Leistungsschnittstellenvereinbarung, sofern diese vereinbart wurde. DRÄXLMAIER kann zur Erbringung eigener Leistungsbeträge Dritte beauftragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Dritten und zeigt vertragsgefährdende Leistungsstörungen unverzüglich gegenüber DRÄXLMAIER an.

- 3.4 Leistungsbeschreibung: Die Leistungsbeschreibung wird entsprechend dem Entwicklungsfortschritt gemeinsam von DRÄXLMAIER und dem Auftragnehmer fortgeschrieben. Es gilt jeweils die letzte zwischen den Parteien vereinbarte, in Schriftform zu dokumentierende Fassung.
- 3.5 Entwicklungsverzögerung: Ist erkennbar, dass sich die nach dem Projektablaufplan durchzuführenden Entwicklungsleistungen verzögern könnten, werden sich die Parteien hierüber unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren und die erforderlichen Maßnahmen festlegen. Seitens des Auftragnehmers zu vertretene Verzögerungen lassen die im Projektablaufplan vereinbarten Fristen grundsätzlich unberührt.
- 3.6 Entwicklungsmaßstab: Der Auftragnehmer beachtet bei der Entwicklung und Konstruktion die bestehenden Regeln der Wissenschaft und Technik und hält die einschlägigen Qualitätsstandards der Automobilbranche, die gesetzlichen Regelungen sowie die vereinbarten technischen Anforderungen aus der geltenden Leistungsbeschreibung und sonstigen mitgeteilten Anforderungen ein. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragssystems. Das Vertragssystem darf überdies nicht mit Mängeln behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für die vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern.
- 3.7 Auskunftserteilung: Der Auftragnehmer wird alle für die Durchführung der Entwicklungsleistungen erforderlichen Auskünfte zeitgerecht bei DRÄXLMAIER erfragen und sich rechtzeitig dazu mit DRÄXLMAIER abstimmen.
- 3.8 Überlassung von Betriebs- und Hilfsmitteln: Stellt DRÄXLMAIER dem Auftragnehmer Zeichnungen, Dokumente, Vorrichtungen, Werkzeuge, Gegenstände oder sonstige Betriebs- und Hilfsmittel zur Durchführung der Entwicklungsleistungen zur Verfügung, erfolgt die Überlassung leihweise. Der Auftragnehmer verwendet diese ausschließlich zur Durchführung der Entwicklungsleistungen und gibt sie unverzüglich nach Beendigung der Entwicklungsleistungen an DRÄXLMAIER zurück.
- 3.9 Personal: Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung von qualifiziertem Personal und gewährleistet nach besten Kräften die Kontinuität der Zusammensetzung des benötigten Personals während der Vertragslaufzeit.
- 3.10 Entwicklungsstand: Der Auftragnehmer erstellt monatlich oder nach spezifischer Vereinbarung einen Bericht zum Entwicklungsstand, gewährt DRÄXLMAIER jederzeit Einsicht in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse und erteilt alle sonstigen gewünschten Auskünfte.
- 3.11 Prüfrechte: DRÄXLMAIER und von DRÄXLMAIER beauftragte Dritte sind berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen aus diesen Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv beim Auftragnehmer und bei durch ihn beauftragten Dritten zu überprüfen. Die Prüfungen haben während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers zu erfolgen und müssen durch DRÄXLMAIER mit einer angemessenen Frist, die 2 Werktage nicht unterschreitet, angekündigt werden. Der Auftragnehmer hat entsprechend Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen die Entwicklungsleistungen durchgeführt werden. In dringenden Notfällen kann auf eine Ankündigung verzichtet werden.

4. Technische Änderungen

- 4.1 Vorschlagspflicht: Der Auftragnehmer ist verpflichtet DRÄXLMAIER im Hinblick auf das angestrebte Entwicklungsergebnis erforderliche und zweckmäßige technische Änderungen vorzuschlagen, sobald er die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit erkennt.
- 4.2 Änderungsverlangen durch DRÄXLMAIER: DRÄXLMAIER kann jederzeit die unverzügliche Durchführung von Änderungen am Vertragssystem vom Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen binnen 10 Tagen in Schriftform widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist.
- 4.3 Erforderliche Anpassungen: Ist infolge einer Änderung eine Anpassung des jeweiligen Vertrages einschließlich der Leistungsbeschreibung und des Projektablaufplans, insbesondere im Hinblick auf Kosten und Termine, erforderlich, teilt der Auftragnehmer vor Umsetzung der Änderungen DRÄXLMAIER die Auswirkungen mit. Die Auswirkungen sind mit DRÄXLMAIER einvernehmlich zu regeln und zu dokumentieren. Führen die Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten, muss eine etwaige Beauftragung seitens DRÄXLMAIER zwingend erfolgen.

5. Entwicklungsergebnis, Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 5.1 Entwicklungsergebnisse: Die Rechte an dem Vertragssystem und an den Arbeitsergebnissen, die während der zu erbringenden Entwicklungsleistungen erzielt werden (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Zeichnungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Software inklusive Source Code, Datensätze CAD inkl. Historie, etc.) („**Arbeitsergebnisse**“), stehen der Partei zu, die sie entwickelt hat.

- 5.2 Entwicklung durch den Auftragnehmer: Soweit die Arbeitsergebnisse vom Auftragnehmer entwickelt wurden und die Rechte dem Auftragnehmer zustehen, erhält DRÄXLMAIER ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares und zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung und Verwertung in allen Arten, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Herstellung, Weiterentwicklung, das Anbieten, den Verkauf, Import, Export oder die Bearbeitung des Vertragssystems oder der Arbeitsergebnisse sowie die Nutzung und Verwertung des Vertragssystems, der Arbeitsergebnisse und der darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte, um andere Produkte zu entwickeln und herzustellen und solche Produkte, die unter Verwendung des Vertragssystems, der Arbeitsergebnisse oder der darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte entwickelt oder hergestellt wurden, zu verkaufen, zu importieren, zu exportieren, anzubieten, zu bearbeiten und zu bewerben sowie das Recht, das Vertragssystem und die Arbeitsergebnisse öffentlich wieder zu geben, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten. DRÄXLMAIER nimmt die Rechteeinräumung hiermit an.
- 5.3 Übergabe: Der Auftragnehmer übergibt DRÄXLMAIER das Vertragssystem und sämtliche Verkörperungen der Arbeitsergebnisse unverzüglich nach deren Erstellung. Sofern Software Teil des Vertragssystems oder der Arbeitsergebnisse ist, übergibt der Auftragnehmer DRÄXLMAIER eine Kopie des Source Codes unverzüglich nach dessen Erstellung, spätestens aber mit Beendigung der Auftragsforschung und -entwicklung. Der Source Code ist gleichermaßen von der Rechteeinräumung dieser Ziffer 5 erfasst.
- 5.4 Vergütung: Die Rechteeinräumung nach dieser Ziffer 5 ist mit der Vergütung nach Ziffer 6 abgegolten.
- 5.5 Urhebernennungsrecht: Sämtliche Arbeitsergebnisse werden DRÄXLMAIER ohne Urheberrechts- oder sonstige Kennzeichen des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Urhebernennungsrecht.
- 5.6 Entwicklung durch beide Parteien: Sofern die Arbeitsergebnisse gemeinsam von beiden Parteien entwickelt werden („**gemeinsame Arbeitsergebnisse**“), steht DRÄXLMAIER und dem Auftragnehmer daran ein gemeinsames Schutzrecht zu gleichen Teilen oder entsprechend ihrem jeweiligen nachzuweisenden Entwicklungsbeitrag zu.
- 5.7 Nutzungs- und Verwertung gemeinsamer Arbeitsergebnisse: Jede Partei kann die gemeinsamen Arbeitsergebnisse und die gemeinsamen Schutzrechte uneingeschränkt ohne die Zustimmung der anderen Partei und ohne eine Zahlungsverpflichtung gegenüber der anderen Partei auf jegliche Art und für jegliche Zwecke nutzen, verwerten und kommerzialisieren, soweit nachfolgend nicht abweichend vereinbart.
- 5.8 Anmeldung gemeinsamer Schutzrechte: Etwaige Anmeldungen der gemeinsamen Arbeitsergebnisse erfolgen gemeinsam ("**gemeinsames Schutzrecht**"). Die entstehenden Kosten werden entsprechend dem jeweiligen Anteil am gemeinsamen Schutzrecht aufgeteilt. Hat nur eine Partei Interesse an der Anmeldung des gemeinsamen Schutzrechts, tritt die andere Partei ihren Anteil an die anmeldende Partei ab. In diesem Fall ist die anmeldende Partei berechtigt die Anmeldung in eigenem Namen und auf eigene Kosten vorzunehmen. Der aufgebenden Partei verbleibt ein einfaches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes und mit der Vergütung nach Ziffer 6 abgegoltenes Nutzungsrecht. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen hat DRÄXLMAIER das Recht, Unterlizenzen an OEMs, Unterauftragnehmer und andere Dritte zu erteilen, sofern die Unterlizenz nicht allein zu dem Zweck erfolgt, Lizenzentnahmen zu generieren.
- 5.9 Lizensierung: Gemeinsame Arbeitsergebnisse oder gemeinsame Schutzrechte werden gemeinsam oder nach Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte lizenziert. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für DRÄXLMAIER, sofern die Lizenzvergabe nicht allein zu dem Zweck erfolgt, Lizenzentnahmen zu generieren. Der gemeinsamen Lizenzierung oder Zustimmung bedarf es nicht bei einer Lizenzierung an Verbundene Unternehmen von DRÄXLMAIER oder des Auftragnehmers.
- 5.10 Schutzrechte Dritter: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Entwicklungsleistungen ein von Rechten Dritter freies Vertragssystem und Arbeitsergebnisse zu erzielen. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht eine Patentrecherche durchzuführen und auf Verlangen einen entsprechenden Patentfragebogen vorzulegen, um zu gewährleisten, dass keine Patentrechte Dritter der Nutzung oder Verwertung des Vertragssystems oder der Arbeitsergebnisse entgegenstehen. Gelingt dies nicht, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass im Zusammenhang mit der nach dieser Ziffer 5 erfolgenden Nutzung und Verwertung durch DRÄXLMAIER oder durch Vertragspartnern von DRÄXLMAIER keine Rechte, Patente und andere Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Sofern notwendig, leistet der Auftragnehmer entsprechende Lizenzzahlungen an Dritte und wirkt auf eine Umgehungslösung hin, die die Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftragnehmer informiert DRÄXLMAIER unverzüglich, sofern ihm Rechte Dritter bekannt werden, die der Nutzung oder Verwertung des Vertragssystems oder der Arbeitsergebnisse entgegenstehen.
- 5.11 Schutzrechtsverletzung: Bei Inanspruchnahme von DRÄXLMAIER durch Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, DRÄXLMAIER von Ansprüchen Dritter freizustellen und Aufwendungen, Schäden und Kosten (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen.

- 5.12 Altschutzrechte: Der Auftragnehmer erteilt DRÄXLMAIER Auskunft über seine zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Entwicklungsvertrages bestehenden oder außerhalb des Entwicklungsauftrages entstandenen geistigen Eigentumsrechte (im Folgenden: "**Altschutzrechte**"), soweit diese für das Vertragssystem oder die Arbeitsergebnisse verwendbar sind oder für deren Herstellung benutzt wurden, in dem Vertragssystem oder den Arbeitsergebnissen enthalten sind oder der Nutzung und Verwertung des Vertragssystems oder der Arbeitsergebnisse entgegenstehen könnten. Der Auftragnehmer gewährt DRÄXLMAIER an den Altschutzrechten ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, mit der Vergütung nach Ziffer 6 abgegoltene, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht, um das Vertragssystem und die Arbeitsergebnisse für sämtliche gewerbliche Zwecke von DRÄXLMAIER zu benutzen und zu verwerten, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Herstellung, Weiterentwicklung, das Anbieten, den Verkauf, Import, Export oder die Bearbeitung des Vertragssystems oder der Arbeitsergebnisse sowie die Nutzung und Verwertung des Vertragssystems und der Arbeitsergebnisse, um andere Produkte zu entwickeln und herzustellen und solche Produkte, die unter Verwendung des Vertragssystems oder der Arbeitsergebnisse entwickelt oder hergestellt wurden, zu verkaufen, zu importieren, zu exportieren, anzubieten, zu bearbeiten und zu bewerben.
- 5.13 Einräumung von Nutzungsrechten durch Dritte: Sofern die Gewährung von Nutzungsrechten durch Dritte, einschließlich aber nicht beschränkt auf Verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, für die Nutzung und Verwertung des Vertragssystems oder der Arbeitsergebnisse durch DRÄXLMAIER erforderlich ist (z.B. weil das Vertragssystem oder die Arbeitsergebnisse von geistigen Eigentumsrechten Dritter Gebrauch machen), stellt der Auftragnehmer sicher, dass DRÄXLMAIER die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte in dem erforderlichen Umfang gewährt werden. Gleiches gilt in Bezug auf Verbundene Unternehmen von DRÄXLMAIER und andere Dritte, denen entsprechend der Regelungen dieser Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Vertragssystem und den Arbeitsergebnissen eingeräumt werden können.
- 5.14 Lizenzierungsrecht: Sämtliche DRÄXLMAIER nach dieser Ziffer 5 eingeräumten Rechte umfassen auch das Recht, Verbundenen Unternehmen von DRÄXLMAIER, Kooperationspartnern, Kunden, Abnehmern, Unterauftragnehmern und anderen Vertragspartnern von DRÄXLMAIER die Nutzung und Verwertung des Vertragssystems und der Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher geistiger Eigentumsrechte zu gestatten.

6. **Entwicklungsvergütung**

- 6.1 Entwicklungskosten: Die Entwicklungskosten, die für die erfolgreiche Erbringung aller vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen zu erstatten sind, ergeben sich aus dem geltenden Meilenstein – Zahlungsplan. Sie sind, soweit darin nicht abweichend geregelt, 30 Tage nach erfolgreichem Erreichen des jeweiligen Meilensteins zur Zahlung fällig. Soweit kein Zahlungsplan vorliegt, erfolgt die Bezahlung nach erfolgreicher Abnahme des Vertragssystems mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf Vergütung sonstiger Aufwendungen, sind ausgeschlossen.
- 6.2 Teilzahlung: Eine Teilzahlung durch DRÄXLMAIER bewirkt keine Abnahme oder Teilabnahme nach Ziffer 7.

7. **Abnahme**

- 7.1 Abnahmegegenstand: Die Entwicklung endet mit der Ablieferung des vollständigen Vertragssystems bei DRÄXLMAIER und seiner Abnahme durch DRÄXLMAIER. Gegenstand der Abnahme ist die geschuldete Leistungsfähigkeit des Vertragssystems entsprechend der Leistungsbeschreibung. Die Abnahme bedarf eines schriftlichen Abnahmeprotokolls.
- 7.2 Abnahmevoraussetzungen: Für die Abnahme hat der Auftragnehmer sämtliche Arbeitsergebnisse an DRÄXLMAIER zu übergeben und seine Abnahmebereitschaft anzuzeigen. DRÄXLMAIER führt sodann eine Abnahmeprüfung durch. Von DRÄXLMAIER durchgeführte Durchsichten und Prüfungen von Zwischenergebnissen stellen indes keine Abnahme dar.
- 7.3 Abnahme unter Vorbehalt: Bei Vorliegen eines abnahmefähigen Vertragssystems wird DRÄXLMAIER die Abnahme des Vertragssystems erklären, soweit erforderlich unter Vorbehalt etwaiger Rechte für noch bestehende behebbare Restmängel. Bei der Abnahme festgestellte, behebbare Restmängel sind vom Auftragnehmer innerhalb einer von DRÄXLMAIER festgesetzten angemessenen Frist zu beheben. Weitere gesetzliche Mängelansprüche nach Abnahme bleiben davon unberührt.
- 7.4 Nicht abnahmefähiges Vertragssystem: Liegt kein abnahmefähiges Vertragssystem vor, wird DRÄXLMAIER den Auftragnehmer unter Angabe einer angemessenen Frist zur vertragsgemäßen Leistung auffordern. Kann diese innerhalb der gesetzten Frist nicht erbracht werden oder ist eine Fristsetzung in Ausnahmefällen entbehrlich, etwa wegen Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverweigerung des Auftragnehmers, kann DRÄXLMAIER die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers Schadensersatz verlangen.

7.5 Teilabnahmen: Vereinbaren DRÄXLMAIER und der Auftragnehmer Teilabnahmen, erfolgen Teilabnahmen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Eine konkludente oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

8.1 Mangelfreiheit: Der Auftragnehmer gewährleistet Mangelfreiheit seiner Entwicklungsleistungen und des Vertragssystems, die Einhaltung der vereinbarten Spezifikation sowie die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung.

8.2 Gewährleistungsrechte: Besteht ein Mangel, kann DRÄXLMAIER vom Auftragnehmer auf dessen Kosten insbesondere Nacherfüllung (einschließlich etwaiger Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten) verlangen, die Vergütung für die mangelhafte Leistung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3 Sachmängelansprüche: Sachmängelansprüche verjähren 3 Jahre nach Abnahme der Entwicklungsleistungen.

8.4 Rechtsmängelansprüche: Rechtsmängelansprüche verjähren 3 Jahre nach dem Schluss des Jahres, in dem DRÄXLMAIER von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, spätestens jedoch 10 Jahre nach Abnahme der Entwicklungsleistungen.

8.5 Hinweispflicht: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, DRÄXLMAIER unverzüglich (auch nach Ablieferung) in Schriftform zu informieren, falls Anhaltspunkte für die Entstehung eines Qualitätsproblems der Entwicklungsleistungen oder des Vertragssystems erkennbar werden.

9. Haftung

9.1 Haftungsumfang: Der Auftragnehmer haftet für alle bei DRÄXLMAIER oder der DRÄXLMAIER Gruppe entstandenen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) und Verluste, die aus der Mangelhaftigkeit des Vertragssystems resultieren. Soweit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein Verschulden für die Haftung erforderlich ist, bleiben diese gesetzlichen Anforderungen unberührt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der jeweilige Schaden auf ein Verschulden von DRÄXLMAIER zurückzuführen ist.

9.2 Ansprüche Dritter: Über den Inhalt und Umfang der von Dritten geltend gemachten Ansprüche sowie die Maßnahmen zur Schadensabwehr unterrichtet DRÄXLMAIER den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Auftragnehmer unterstützt DRÄXLMAIER bei der Aufklärung und Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche in angemessenem Umfang, soweit dies von DRÄXLMAIER gewünscht ist.

9.3 Sonstige Rechte: Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von DRÄXLMAIER bleiben unberührt.

10. Vertraulichkeit

10.1 Geschäftsgeheimnisse: Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5 verpflichten sich DRÄXLMAIER und der Auftragnehmer, alle Vertraulichen Informationen als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

10.2 Vertrauliche Informationen: Als Vertrauliche Informationen gelten sämtliche zwischen DRÄXLMAIER und dem Auftragnehmer anlässlich der Entwicklung des Vertragssystems ausgetauschten, zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangten Informationen, Dokumente oder Daten, die die andere Partei betreffen, oder in anderer Form verkörperte Informationen des jeweiligen Inhabers, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.

10.3 Geheimhaltungspflicht: Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Durchführung der Entwicklungsleistungen verwendet werden. Sie sind während der Entwicklungslaufzeit und für weitere 5 Jahre nach Beendigung der Entwicklungsleistungen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und zumindest denselben Maßnahmen zu unterwerfen, die zum Schutz eigener vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei getroffen werden.

10.4 Ausnahmen: Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Vertrauliche Informationen, (i) die im Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung öffentlich bekannt sind, (ii) sich im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befinden, (iii) durch Dritte auf rechtlich zulässigem Wege bekannt gegeben wurden oder (iv) bei denen die empfangende Partei zur Offenbarung durch die Verfügung oder Anordnung einer staatlichen Stelle verpflichtet ist. In den Fällen der Alternative (iv) ist die überlassende Partei unverzüglich zu unterrichten.

10.5 Kenntnis: Vertrauliche Informationen dürfen an Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Verbundene Unternehmen sowie Kunden weitergegeben werden, die diese Vertraulichen Informationen zur Durchführung der Entwicklungsleistungen kennen müssen, vorausgesetzt der jeweilige Empfänger unterliegt einer Geheimhaltungspflicht, die der in dieser Ziffer 10 enthaltenen vergleichbar ist.

10.6 Vertraulichkeitsvereinbarung: Soweit zwischen DRÄXLMAIER und dem Auftragnehmer eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, geht diese den Regelungen dieser Ziffer 10 vor.

11. Vertragsbeendigung

- 11.1 Vertragslaufzeit: Sofern nicht abweichend vereinbart, endet der jeweilige Entwicklungsvertrag mit Erfüllung der vertraglichen Pflichten.
- 11.2 Ordentliche Kündigung: DRÄXLMAIER kann den jeweiligen Entwicklungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich kündigen. Der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten ist dem Auftragnehmer bis maximal zur Höhe der Entwicklungskosten zu vergüten. Ein pauschaler Anspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach dieser Ziffer 11.2 von DRÄXLMAIER zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Vergütungsanspruch nicht zu.
- 11.3 Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit: Ist die Wettbewerbsfähigkeit des Auftragnehmers in der Gesamtschau hinsichtlich Qualität, Preis, Technologie und/oder Termintreue erheblich beeinträchtigt, ist DRÄXLMAIER berechtigt den Entwicklungsvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende in Schriftform zu kündigen. Dem Auftragnehmer stehen keine Ansprüche gegen DRÄXLMAIER aus der Beendigung des Entwicklungsvertrages zu.
- 11.4 Kündigung aus wichtigem Grund: Das Recht der Parteien zur Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund bleibt von den Ziffern 11.2 und 11.3 unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere (i) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, im Falle einer behebbaren Verletzung jedoch erst, nachdem dieser erfolglos zu Behebung der Verletzung mit Frist von 2 Wochen aufgefordert wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist, (ii) eine Änderung der Anteilseignerschaft des Auftragnehmers, die zu einer beherrschenden Kontrolle des Auftragnehmers durch einen Wettbewerber von DRÄXLMAIER führt, oder (iii) eine durch die Höhere Gewalt verursachte Leistungsstörung, die länger als 2 Monate andauert.
- 11.5 Besondere Gründe: DRÄXLMAIER ist überdies zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Entwicklungsvertrages berechtigt, wenn (i) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Entwicklungsleistungen gegenüber DRÄXLMAIER gefährdet ist oder (ii) der Auftragnehmer oder sein Unterbeauftragter gegen die in Ziffer 13 enthaltenen Grundsätze verstößt und trotz Möglichkeit und nach angemessener Fristsetzung keine Beseitigung der Pflichtverletzung erfolgt.
- 11.6 Fortgeltung einzelner Bestimmungen: Reicht der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen dieser Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv über das Vertragsende hinaus, so bleiben die entsprechenden Ziffern auch nach Beendigung wirksam. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Ziffer 5 (Entwicklungsergebnis und Gewerbliche Schutzrechte) und der Ziffer 10 (Vertraulichkeit).

12. Unterbeauftragung und Lieferkette

- 12.1 Zustimmung: Unterbeauftragungen durch den Auftragnehmer sind nur nach Zustimmung von DRÄXLMAIER gestattet, die bei Gefährdung wesentlicher Interessen von DRÄXLMAIER verweigert werden darf. Die Zustimmung kann bedingt erfolgen und ist widerruflich.
- 12.2 Zustimmungsfiktion: Unterbeauftragt der Auftragnehmer ein Verbundenes Unternehmen, ist DRÄXLMAIER hierüber in Schriftform zu informieren. Sollte DRÄXLMAIER nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information einer solchen Unterbeauftragung aus begründetem Interesse widersprechen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.
- 12.3 Verpflichtungserfordernis: Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind so zu verpflichten, dass eine Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers gegenüber DRÄXLMAIER jederzeit sichergestellt ist.
- 12.4 Offenlegungspflicht: Der Auftragnehmer hat DRÄXLMAIER jederzeit auf Verlangen in der gesamten Lieferkette offenzulegen, welche Unterauftragnehmer eingesetzt sind oder waren.
- 12.5 Kündigungsgrund: Im Falle einer Unterbeauftragung bleibt der Auftragnehmer für die Erbringung der Entwicklungsleistungen vollumfänglich verantwortlich. Ein Verschulden des Unterauftragnehmers hat der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zu vertreten. Ein Verstoß gegen Ziffer 12 stellt einen wichtigen Grund dar, der DRÄXLMAIER zur fristlosen Kündigung des Entwicklungsvertrages berechtigt.

13. Compliance

- 13.1 Einhaltung von Rechtsvorschriften: Sämtliche auf die Leistungen des Auftragnehmers anzuwendenden Rechtsvorschriften und Industrie-Standards sind einzuhalten, dazu zählen auch Vorschriften die Lieferkette betreffend sowie solche am Entwicklungsort und am Sitz des Auftragnehmers.
- 13.2 Lieferkette: Stellt DRÄXLMAIER im Rahmen der Prüfrechte nach Ziffer 3.10 ein Risiko bezüglich der Einhaltung von Vorschriften die Lieferkette betreffend beim Auftragnehmer fest, ist DRÄXLMAIER berechtigt ergänzend zu den

Regelungen in diesen Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv eine vertragliche Zusicherung zu verlangen, dass der Auftragnehmer alle rechtlichen Vorgaben die Lieferkette betreffend, insbesondere im Hinblick auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Vorgaben, einhält und sich zu Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung sowie der Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in jeder Hinsicht mit DRÄXLMAIER zu kooperieren, um Verstöße gegen die Vorgaben die Lieferkette betreffend zu vermeiden und angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

- 13.3 Wohlerverhalten: Jede Form der Geldwäsche, Korruption und Bestechung durch den Auftragnehmer, weder aktiv noch passiv, indirekt oder direkt, ist zu unterlassen. Eine Beteiligung an Menschenhandel, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit wird nicht geduldet. Geschäftspraktiken des Auftragnehmers dürfen nicht zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen.
- 13.4 Umgang mit eigenen Mitarbeitern: Jeweils geltende Gesetze bezogen auf Mindestlohn, Arbeitszeit und -sicherheit sind einzuhalten. Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung ist vorzubeugen und entgegenzuwirken. Die Arbeitsbedingungen der eingesetzten Mitarbeiter müssen mindestens den Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen.
- 13.5 Geschäftspartnerkodex Nachhaltigkeit und Verhaltenskodex: Der anwendbare Geschäftspartnerkodex Nachhaltigkeit und der Verhaltenskodex der DRÄXLMAIER Gruppe, abrufbar unter <http://www.draexlmaier.com/supplier-portal.html>, sind einzuhalten.
- 13.6 Folgen bei Verstoß: Ein Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Unterbeauftragten gegen die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Grundsätze berechtigen DRÄXLMAIER unbeschadet weiterer Rechte dazu, den jeweiligen Entwicklungsvertrag zu kündigen. Sofern Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, ist die Kündigung indes erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist möglich. Die DRÄXLMAIER Gruppe ist zudem von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (auch für angemessene Rechtsverfolgung) im Zusammenhang mit einem Verstoß freizustellen und schadlos zu halten.

14. Datenschutz und Informationssicherheit

- 14.1 Datenschutz: Die Parteien halten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ein. Soweit erforderlich, werden die Parteien ergänzende Vereinbarungen bezogen auf die Verarbeitung dieser Daten abschließen.
- 14.2 Informationssicherheit: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angemessene und dem Industriestandard entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, und Vertraulichkeit seiner im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme sowie der überlassenen oder zugänglich gemachten Daten sicherzustellen, z.B. entsprechend ISO/IEC 27001 („Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder im Rahmen einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ („Trusted Information Security Assessment Exchange“). Diese Anforderungen gelten auch für die Kommunikation des Auftragnehmers mit DRÄXLMAIER sowie der gesamten DRÄXLMAIER Gruppe unabhängig vom jeweiligen Kommunikationsweg.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Höhere Gewalt: Als Ereignis höherer Gewalt gelten Embargos, Naturkatastrophen, Aufstände, Kriege, Epidemien und Pandemien, Sabotage, Streiks, nicht vorhersehbare staatliche und behördliche Maßnahmen und den vorgenannten Ereignissen vergleichbare Ereignisse, soweit das jeweilige Ereignis sich auf die Leistungspflichten in schwerwiegender Weise auswirkt und nicht durch geeignete, angemessene Maßnahmen der betroffenen Partei abwendbar ist. Aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ausgelöste Verwerfungen in der Lieferkette, die sich erst durch Hinzutreten weiterer Ereignisse und Erwägungen in der Lieferkette (insbesondere kommerzieller Natur) auf das Leistungsverhältnis mit DRÄXLMAIER auswirken, stellen indes keine höhere Gewalt dar.
- 15.2 Auswirkungen: In Fällen Höherer Gewalt ist die von der Höheren Gewalt betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen eines Ereignisses Höherer Gewalt verpflichtet, DRÄXLMAIER unverzüglich zu informieren. Die Parteien werden sich sodann bemühen, ihre Leistungspflichten während der Dauer der Höheren Gewalt im Rahmen des Zumutbaren entsprechend anzupassen.
- 15.3 Kündigungsrecht: Dauert die durch die Höhere Gewalt verursachte Leistungsstörung länger als 2 Monate an, ist DRÄXLMAIER berechtigt, den von Höherer Gewalt betroffenen Entwicklungsvertrag außerordentlich zu kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Auftragnehmer begründet wird.

16. Versicherung

Versicherungsschutz: Der Auftragnehmer hat unter Ansehung seiner Leistungen und der dem Vertragssystem innewohnenden Risiken angemessenen in der Automobilindustrie üblichen, globalen Versicherungsschutz

(insbesondere Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung) im Hinblick auf seine Verpflichtungen unter dem jeweiligen Entwicklungsvertrag sicherzustellen, aufrechtzuerhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1 Zurückbehaltungsrechte: Leistungen dürfen nur zurückbehalten werden, sofern Gegenansprüche des Auftragnehmers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind, soweit diese nicht auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.
- 17.2 Abtretung: Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Entwicklungsvertrag im Ganzen oder teilweise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DRÄXLMAIER; eine Abtretung der Rechte und Pflichten von DRÄXLMAIER innerhalb der DRÄXLMAIER Gruppe ist zulässig.
- 17.3 Salvatorische Klausel: Einzelne unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Entwicklungsbedingungen nicht-exklusiv nicht; die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Regelung durch DRÄXLMAIER und dem Auftragnehmer zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 17.4 Anwendbares Recht: Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.5 Ausschließlicher Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich des Entwicklungsvertrages ist Landshut. Jede Partei kann auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.